

Refinanzierungsvertrag zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

zwischen

dem Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, vertreten durch den Landrat

und

dem Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig - ZGB
genannt -, vertreten durch den Verbandsdirektor und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Präambel

Der ZGB ist Aufgabenträger für den straßen- und schienengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1b des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der ZGB verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung einheitlicher und attraktiver Fahrtarife für alle Fahrgäste zu ermöglichen. Hierzu hat der ZGB eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet. Die allgemeine Vorschrift wurde zwischen den Unternehmen, die Linienverkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV erbringen, und dem ZGB als zuständiger Behörde geschlossen. Sie regelt die Erstattung von Mindereinnahmen durch die Anwendung des einheitlichen, attraktiven Fahrtarifs im regionalen Busverkehr als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Zur Finanzierung der sich aus der allgemeinen Vorschrift ergebenden Verbindlichkeiten steht dem ZGB das Instrument der Verbandsumlage zur Verfügung. Diese wird durch die nachfolgende erschließungsbezogene Refinanzierungsvereinbarung zwischen dem ZGB und seinen Verbandsgliedern ergänzt.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, die Finanzierung und die Aufgabenwahrnehmung des ÖPNV im Verbandsgebiet bis zum 31.12.2013 auf eine neue Grundlage zu stellen. Ziel ist es, dass die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung und die finanzielle Verantwortung für die Verkehrsleistungen in einer Hand liegen. Um dies zu erreichen, sollen insbesondere ein verursachungsgerechter Umlageschlüssel und Mitwirkungsmöglichkeiten der Verbandsglieder im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes und finanzierbares Verkehrsangebot geschaffen werden. Die Kriterien für die Einrichtung von RegioBus-Linien werden überprüft.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Verkehrsunternehmen

- Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB), Münchenstraße 12, 38118 Braunschweig
- Reisebüro Schmidt GmbH, Halchtersche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel
- Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH, Nienburger Straße 50, 29225 Celle
- Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, In den Blumentriften 1, 38226 Salzgitter

(im Folgenden „Verkehrsunternehmen“ genannt) bedienen im Rahmen von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz regionale Buslinien im Landkreis Wolfenbüttel. Das derzeit von dem/den Verkehrsunternehmen erbrachte regionale Verkehrsangebot ist defizitär, weil die Kosten des Angebotes mit den erzielten Einnahmen des Verbundtarifs Region Braun-

schweig als Höchsttarif nicht in vollem Umfang gedeckt werden können. Der ZGB vereinbart deshalb in Abstimmung mit dem Landkreis Wolfenbüttel mit Wirkung vom 1.1.2012 im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) 1370/2007, dass die Verkehrsunternehmen den Verbundtarif Region Braunschweig als Höchsttarif ab dem 1.1.2012 anwenden. Dadurch wird die Anwendung des Verbundtarifs für die straßengebundenen Personennahverkehrsleistungen und das diesem zugrundegelegten Bedienungsangebot im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel sichergestellt. Hierzu soll die Finanzierung über die Verbandsumlage für den ÖPNV fortgeführt und durch eine Finanzierung nach dieser Vereinbarung ergänzt werden. Die Zuweisung von Linienbündeln zum jeweiligen Verbandsglied in Hinblick auf die Refinanzierung ergibt sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.

- (2) Die gesamte Ausgleichsleistung für die Verkehrsunternehmen beträgt maximal bis zu 456.821,- € für das Jahr 2012.
- (3) Für das Jahr 2013 soll auf der Grundlage der Unternehmensdaten aus dem Jahr 2011 eine neue Vorauszahlung ermittelt werden. Der etwaige Refinanzierungswert ergibt sich nach Abschluss der Vorausberechnung nach der allgemeinen Vorschrift.
- (4) Ab dem Jahr 2014 ergibt sich der maximale Betrag der Ausgleichsleistung für das/die Verkehrsunternehmen im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel aus dem gem. § 2 Abs. 3 S. 1 im Vorjahr ermittelten Wert.
- (5) Die Berechnung des Refinanzierungswertes ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Zahlungsanteilen aus der Verbandsumlage und dem Refinanzierungsvertrag gemäß **Anlage 2 und 3** zu diesem Vertrag.
- (6) Während eines laufenden Haushaltsjahres ist jede Vertragspartei nur dann berechtigt, unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung der Refinanzierung zu verlangen, wenn durch externe Faktoren eine überproportionale Steigerung der Ist-Kosten der Unternehmen eingetreten ist. Externe Faktoren sind solche, die nicht im Einfluss- oder Verantwortungsbereich der Unternehmen liegen. Unter einer überproportionalen Steigerung wird eine Steigerung der Ist-Kosten der Unternehmen verstanden, die nachweislich 5 Prozentpunkte über den Werten für die indizierten Gesamtkosten liegt, welche Grundlage für die Vorauszahlungen an das Unternehmen (ex ante) nach der allgemeinen Vorschrift sind. Eine Vertragsanpassung muss in Abstimmung mit Ziffer 9.1 der allgemeinen Vorschrift gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen erfolgen.
- (7) Sofern sich für das folgende Haushaltsjahr abzeichnet, dass die voraussichtlich zu erstattende Ausgleichsleistung nach der allgemeinen Vorschrift 10 % des Vorjahresbetrages übersteigt, sind im Vorfeld mögliche Maßnahmen zur Defizitreduzierung zu erörtern. Diese können zum Beispiel aus einer effizienteren Kostenstruktur des/der Verkehrsunternehmen(s) oder Änderungen im Leistungsangebot bestehen. Insbesondere Änderungen des Leistungsangebotes sind vom Zweckverband in enger Abstimmung mit dem Landkreis Wolfenbüttel vorzunehmen. Die letztverbindliche Entscheidung über die verkehrliche Anpassung trifft das Verbandsglied. Eine Anpassung der Refinanzierung nach dieser Vereinbarung tritt frühestens nach Zustimmung/Genehmigung der verkehrlichen Änderung/en durch die Genehmigungsbehörde ein.

§ 2 Finanzierung

- (1) Der ZGB leistet Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) in Höhe von 90 % auf die durch die Anwendung der allgemeinen Vorschrift veranlassten Ausgleichsleistungen quartalsweise zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres an die Verkehrsunternehmen. Die erste Zahlung an die Verkehrsunternehmen erfolgt zum 20.02.2012. Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet dem ZGB korrespondierend zu den genannten Terminen jeweils ein Viertel der Jahresgesamtsumme, die gemäß dieses Refinanzierungsvertrages durch das Verbandsglied über die Verbandsumlage hinaus spätestens bis zum Auszahlungstag bereitzustellen ist. Eine abweichende Zahlungsaufforderung durch den ZGB erfolgt, wenn aufgrund einer Abrechnung gem. Abs. 3 ein Rückzahlungsanspruch des ZGB gegenüber dem Verkehrsunternehmen festgestellt wird und der Rückzahlungsbetrag gem. Abs. 4 mit einer Quartalsvorauszahlung verrechnet wird.
- (2) Wenn bei Unternehmen durch den Gesellschafter oder im Wege eines Querverbundes und/oder auf sonstigem Wege ein Ausgleich für die Tarifierung aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt wird, erfolgt die Finanzierung gemäß Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift abschließend aus dem/den öffentlichen Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträgen. Eine zusätzliche Zahlungspflicht aus diesem Refinanzierungsvertrag entsteht in dieser Konstellation nicht.
- (3) Bis zum 15. Juni des Folgejahres werden die im Vorjahr an die Verkehrsunternehmen erbrachten ex ante-Ausgleichsleistungen auf der Grundlage eines von den Verkehrsunternehmen vorgelegten testierten Jahresabschlusses und nach Maßgabe der Regularien der VO (EG) 1370/2007 sowie den der allgemeinen Vorschrift zugrundegelegten Kalkulationsleitlinien durch den ZGB abgerechnet (ex post). Daraus eventuell resultierende Überzahlungen werden durch das/die Verkehrsunternehmen an den ZGB zurückerstattet. Der ZGB verrechnet die Überzahlung mit der Vorauszahlung im Folgejahr, sofern das Verbandsglied, dem die Verkehrsleistung zuzuordnen ist, der Verrechnung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Der ZGB stellt dem Landkreis Wolfenbüttel ab dem Jahr 2014 einen Nachweis über die von den Verkehrsunternehmen veranlasste Ermittlung des Fehlbetrags in Form einer aggregierten Abrechnung pro Verbandsglied zur Ermittlung der Vorauszahlung und deren Refinanzierung durch den Landkreis Wolfenbüttel zur Verfügung. Weitergehende auf den Landkreis Wolfenbüttel entfallende unternehmensbezogene Daten und Informationen gemäß Ziffer 8.2 und Anlage 6 der allg. Vorschrift stellt der ZGB dem Landkreis Wolfenbüttel auf Anforderung zur Verfügung, sofern das jeweilige Verkehrsunternehmen dem zugestimmt hat. Sofern der ex ante Betrag nach der Indizierung um mehr als 2 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt der ZGB die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme, soweit das Verbandsglied dies fordert. Für die Ermittlung der Werte für die Jahre 2012, 2013 gilt ein entsprechendes Verfahren, sofern dem ZGB diese Daten zur Weitergabe vorliegen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Rechnungsprüfungsämter sowie die Übertragung der Befugnisse auf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Ausgleich nach der allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltungen etwas anderes ergeben, kommen bereits jetzt überein, geeignete Maßnahmen zur Vertragsanpassung zu ergreifen. Die Parteien verständigen sich darauf, eine Einigung innerhalb von drei Monaten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu. Wird rückwirkend eine Umsatzsteuer geschuldet, so schulden die Verbandsglieder den entsprechenden aus diesem Refinanzierungsvertrag ergebenden Anteil.

§ 3 Erbringung von Linienverkehrsleistungen

- (1) Die Paragraphen 1 und 2 gelten unabhängig davon, welches Verkehrsunternehmen die Linienverkehrsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel erbringt.
- (2) Grundlage ist das Mengengerüst, welches nach Anlage 1 und 3 der allgemeinen Vorschrift dem jeweiligen Verbandsglied zugeordnet ist. Treten Leistungsänderungen ein, hat der ZGB mit dem jeweiligen Verbandsglied Einvernehmen darüber herzustellen, ob ggf. etwaigen Mehrleistungen zugestimmt wird.

§ 4 Gesetzliche Vorschriften und Gerichtsstand

- (1) Vereinbarungen neben diesem Vertrag, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Braunschweig.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2012 und endet am 31. Dezember 2013.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch, wenn die o.g. allgemeine Vorschrift endet. Bei einer Kündigung durch ein oder mehrere Verkehrsunternehmen, die nicht zu einer Beendigung der allgemeinen Vorschrift führt, entfällt für die von der Kündigung betroffenen Linien die in diesem Vertrag beschriebene Erstattungspflicht.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die einzelnen Vertragsbestimmungen dieses Vertrages gelten ungeachtet einer eventuellen Rechtsunwirksamkeit eines Teils dieses Vertrages. An Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen derjenigen von den Parteien intendierten Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die vorliegende Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Landkreis Wolfenbüttel,

2.12.2011


Röhmann
Landrat

Zweckverband Großraum Braunschweig,

22.11.2011


Kuhlmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung


Brandes
Verbandsdirektor